



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Polytron-Print GmbH, Langwiesenweg 73, 75323 Bad Wildbad betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Leiterplatten für verschiedene Branchen. Mit Schreiben vom 01.09.2023 wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Änderung der Anlage nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Die Änderung umfasst den Rückbau, den Ersatz und die Erweiterung von bestehenden Anlagenteilen sowie die Neuerrichtung einer Ätzmittelrecyclinganlage. Zudem wird die in die öffentliche Kanalisation einzuleitende Abwassermenge im Werk II von 81 m<sup>3</sup>/d auf 150 m<sup>3</sup>/d erhöht. Die Anlage ist nach Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigt und besitzt nach der Änderung ein Wirkbadvolumen von 141,7 m<sup>3</sup>.

Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nrn. 1-3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die beantragte Änderung der Anlage zur Herstellung von Leiterplatten kann auf Grund der durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die TA-Luft sowie die TA-Lärm werden antragsgemäß eingehalten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 07.12.2023  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.3